

Sicherheitsrichtlinie

für das Personal von Auftragnehmern und
Subunternehmen am Recyclingpark Wels



Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH

Mitterhoferstraße 100

A-4600 Wels

Tel.: +43 (0)50 / 283 700

Fax: +43 (0)50 / 283 7010

www.umweltservice.energieag.at

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze.....	5
2	Geltungsbereich.....	5
3	Gültigkeit	6
4	Sprache	6
5	Verbindliche Umsetzung.....	6
6	Zugang zum Betriebsgelände	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Öffnungszeiten	7
6.3	Zugang allgemein.....	7
6.4	Zufahrt allgemein.....	7
6.5	Deponie.....	8
6.6	Baustelleneinrichtung.....	8
7	Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, HSE-Plan	8
7.1	Koordination	8
7.2	HSE Plan	9
8	Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen.....	10
9	Regelungen zum Arbeitsschutz- / Umweltschutzordnung.....	10
9.1	Allgemein	10
9.2	Anforderungen an das AN-Personal	11
9.2.1	Eignung	11
9.3	Arbeitsschutzanforderungen an den AN	11
9.3.1	Einsetzen von Subunternehmen.....	12
9.3.2	Arbeitnehmerüberlassung.....	12
9.3.3	Unfall – und Schadensmeldungen	12
9.3.4	Zutrittsregelung	13
9.3.5	Unterbringung, Sozialräume.....	14
9.3.6	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	14
9.3.7	Personalabzug/Verweis von der Anlage.....	14
9.3.8	Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz	15
9.3.9	Essen und Trinken.....	15
9.3.10	Erste-Hilfe Organisation.....	15
9.3.11	Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren.....	15

9.4	Arbeitszeitregelungen:	16
9.4.1	Einhaltung der Regelungen des AZG:	16
9.4.2	Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit	16
9.5	Ansprechpartner am Standort Wels der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH	16
9.6	Arbeits- und Betriebsmittel	16
9.6.1	Werkzeuge und Hilfseinrichtungen	16
9.6.2	Funkverkehr, Mobiltelefone	16
9.6.3	Film & Foto	17
9.7	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	17
9.8	Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	17
10	Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	17
10.1	Gefahrgeneigte Tätigkeiten	17
10.2	Arbeiten in Höhen	18
10.3	Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten.....	18
10.3.1	Lastentransport / Lastenhandhabung	19
10.4	Gerüstbauarbeiten	19
10.5	Elektrotechnik.....	19
10.6	Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz.....	20
10.7	Arbeiten in Behältern/engen Räumen	20
10.8	Arbeiten mit Gefahrstoffen	21
10.9	Asbest	21
10.10	Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen	22
10.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	22
10.12	Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)	22
10.13	Transporte	22
10.13.1	Verkehrsregelung	22
10.13.2	Anlieferverkehr	23
10.13.3	Rückwärtsfahrten	23
10.13.4	Einsatz von Flurförderzeugen	23
10.13.5	Einsatz von Hebebühnen	23
10.13.6	Nachweise Fahr – und Führerlaubnisse selbstfahrende Arbeitsmittel / Hebebühnen	24
11	Mitgeltende Unterlagen	24
12	Anhang.....	24
12.1	Verpflichtungserklärung	25

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie Standort Wels	 ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 4 von 27		

12.2	Benennung Ersthelfer	26
12.3	Benennung der Personen mit Führerlaubnissen	27

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie	ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 5 von 27	Standort Wels	

1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des Unternehmens sowie für das Unternehmen tätige AN einschließlich deren Subunternehmen, Besucher und sonstigen Personen, die mit Arbeiten an Standort des AG in Berührung kommen

Darüber hinaus, wird der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Dieser Grundsatz richtet sich an alle Beschäftigten des Auftragnehmers als auch an Subauftragnehmer. Nachlässigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit werden in keinem Fall geduldet. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie wird geahndet und kann zu einem Verweis von unserem Betriebsgelände führen.

Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten allenfalls resultierenden Kosten/Schäden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

2 Geltungsbereich

Das Personal von Auftragnehmern und Subunternehmen hat beim Einsatz am Recycling Park Wels der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH die gegenständliche Sicherheitsrichtlinie zu befolgen.

Sofern in diesem Dokument von Auftragnehmern und Subunternehmen die Rede ist, sind hiermit sämtliche Vertragspartner des Auftragnehmers gemeint, welche für die Erfüllung des bestellten Leistungsumfanges erforderlich sind.

Diese Sicherheitsrichtlinie ist gültig für folgenden Standort:

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH
Mitterhoferstraße 100
A-4600 Wels

Der Geltungsbereich kann auf weitere Standorte erweitert werden.

Diese Sicherheitsrichtlinie soll einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz des Personals beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Montage-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere auch die Zusammenarbeit aller Auftragnehmer am Montage- oder Baustellenort betreffen.

Der Begriff „Baustelle“ in diesem Dokument umfasst weiters sämtliche Teile des Betriebsgeländes eines Standorts des AG, auf dem Personal des Auftragnehmers tätig sind (neben dem eigentlichen Einsatzort sind also auch Bereiche zur Tätigkeitsvorbereitung, Aufenthaltsbereiche und Zuwegungen ab der Betriebsgrenze mit umfasst).

Die Einhaltung der hier festgelegten Sicherheitsrichtlinie wird vom jeweiligen Projektverantwortlichen mit Weisungsbefugnis und von den Sicherheitsverantwortlichen sowie der Sicherheitsfachkraft laufend überwacht. Diese Überwachung erfolgt allein im Interesse der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Überwachungsmaßnahme keine Ansprüche gegen die Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH ableiten.

Alle Auftragnehmer (AN) sowie Subunternehmen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinie ihren jeweiligen, an den Standorten des AG eingesetzten Beschäftigten, bekannt gegeben wird und entsprechend einzuhalten ist. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

3 Gültigkeit

Die aktuelle Version der Sicherheitsrichtlinie finden Sie auf der Homepage der Energie AG Oberösterreich GmbH:

<https://www.energieag.at/Konzern/Vertragsbedingungen>

4 Sprache

Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrags (z.B. Projekt- und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss beglaubigt vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Leistungserfüllung wenigstens ein Verantwortlicher vor Ort eingesetzt wird, welcher Deutsch Kenntnisse mit dem Sprachniveau C2 vorweisen kann. Dieser Verantwortliche ist dem AG namentlich mit dessen Kontaktdaten zu nennen.

5 Verbindliche Umsetzung

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften.

Der AN hat auf die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG zu achten.

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie	ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 7 von 27	Standort Wels	

Der AG hat das Recht weitere zusätzliche spezifische Anweisungen und Vorschriften festzulegen, wenn diese aus Sicht des Auftraggebers erforderlich werden.

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über diese Sicherheitsrichtlinie und den jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und durch seinen Bauleiter/ Arbeitsverantwortlichen für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen.

Der Unterweisungsnachweis ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH unterschrieben zu bestätigen und zu übergeben. Die Unterweisungen sind mit den Mitarbeitern in verständlicher Sprache durchzuführen. Darüber hinaus muss sich der Bauleiter/Arbeitsverantwortliche des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten **(Anlage 12.1; Verpflichtungserklärung des AN)**.

Verweigert der AN die Unterschrift unter der Bestätigung/Verpflichtung, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme an/in unseren Anlagen zu verweigern. Die daraus allenfalls resultierenden Kosten/Schäden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

6 Zugang zum Betriebsgelände

6.1 Allgemeines

Das Betreten/Befahren und Verlassen des Werkgeländes benötigt die Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund jederzeit den Zugang zum Werkgelände zu verwehren.

6.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind aus der „Betriebsordnung Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH“ (Homepage: umweltservice.energieag.at) zu entnehmen.

6.3 Zugang allgemein

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übermittlung der Bestellung, das zur Leistungserfüllung vorgesehene Personal unverzüglich dem AG unter service.wels@energieag.at schriftlich zu melden. Nur dieser Personenkreis ist berechtigt, das Gelände des Auftraggebers zu betreten.

6.4 Zufahrt allgemein

Eine dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bzw. dem Pförtner erteilte Einfahrtgenehmigung berechtigt den Auftragnehmer nur zur Anlieferung von Material, Werkzeugen usw. zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport.

6.5 Deponie

Die Betriebs- und Benutzungsordnung der Deponie "Schießstätte Wels" ist auf der Homepage der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (umweltservice.energieag.at) zu entnehmen.

6.6 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung erfolgt im Einvernehmen mit der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH - Betriebsleitung, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der Auftragnehmer hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Soweit die Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom Auftragnehmer zu stellen.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände / der Baustelleneinrichtung ist verboten.

Zusätzliche Vertragsinhalte entnehmen Sie den Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau) §12 und den Vertragsbedingungen für Anlagen – Variante B (VAN-B) §12.

7 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, HSE-Plan

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Diese sind ohne weiteres Verlangen des AG unter service.wels@energieag.at zu übermitteln.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken wird gegebenenfalls ein gewerkspezifischen Health Safety and Environment-Plan (HSE-Plan) erstellt. Dieser definiert die umzusetzenden Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotenzials bei den Arbeiten.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

7.1 Koordination

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus dem § 8 ASchG bzgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Gewerke und/oder Arbeitsbereiche festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie	ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 9 von 27	Standort Wels	

zu achten. Die Beauftragung von Koordinatoren ist dem AG unter service.wels@energieag.at schriftlich mitzuteilen.

Für Arbeiten / Baustellen, die unter das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) fallen, sind neben den Grundsätzen der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG, die gesetzlichen Anforderungen gemäß Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG) sowie der Bauarbeiterschutverordnung (BauV) einzuhalten.

Zusätzliche Vertragsinhalte entnehmen Sie den Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau) §3 und den Vertragsbedingungen für Anlagen – Variante B (VAN-B) §3.

7.2 HSE Plan

Der HSE-Plan beschreibt die zielgerichtete Vorgehensweise bei der späteren Tätigkeits-/ Baustellen-/Arbeitsausführung. Der AG erwartet von seinem potenziellen AN ein aussagefähiges Konzept zu den Themen Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz um die Koordination mit seinen internen Prozessen abzustimmen.

Der vom AN vor Gewerkebeginn zu erstellende HSE-Plan beinhaltet mindestens die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Subunternehmen,
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke,
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
 - Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
 - Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
 - Kollektivschutz geht über individuellen Schutz,
- Name des HSE-Verantwortlichen für die Planungsphase,
- Name des HSE-Verantwortlichen für die Ausführungsphase,
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Subunternehmen während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden,
- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Subunternehmen,
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem Umweltschutzbeauftragten des AG vorab zur Kenntnis zu geben)

- Beschreibung der Notfallregelungen für potenziell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden.

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung der Gefährdungen benötigt werden und zur Erstellung eines gewerkspezifischen HSE-Plans erforderlich sind beizulegen und dem zuständigen Verantwortlichen der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH bzw. dem Projektverantwortlichen unter service.wels@energieag.at zu übermitteln. Der Verweis auf früher dem AG übergebene Dokumente ist unzureichend. Gewerkübergreifende Gefährdungen sind wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben und in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und AG vor Gewerkebeginn zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

8 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen**.

Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

Bei Verstößen des AN gegen Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird der AG die vertraglichen und gesetzlichen Sanktionen ergreifen.

9 Regelungen zum Arbeitsschutz- / Umweltschutzordnung

9.1 Allgemein

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- mit den Verantwortlichen und Sicherheitsfachkräften des AG vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig in seine Planungen einzubinden.
- vom AG Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.
- an allen Projekt- / Baustellenbesprechungen teilzunehmen.
- sich 2 Wochen vor Beginn der beauftragten Arbeiten bei dem ihm benannten Verantwortlichen des AG zu melden. Bei Unterschreitung der Frist ist vorab die Zustimmung des Verantwortlichen des AG erforderlich.
- zur Durchführung und Dokumentation der für die Arbeiten notwendigen Gefährdungsbeurteilungen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten.
- für alle seine Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen, die auf der Baustelle tätig werden sollen, Namen, Anzahl, Qualifikationen etc. mittels einer Personalliste inkl. Qualifikationsmatrix anzugeben.

- sich vor der Einrichtung der Baustelle/ des Projektes mit dem Verantwortlichen des AG in Verbindung zu setzen, um sich über die für den Erfüllungsort bestehenden Auflagen, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften unterrichten und einweisen zu lassen sowie die erforderlichen Brand- Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen. Diese Einweisung wird dokumentiert.
- bei Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer AN oder Tätigkeiten von EAG Mitarbeitern zusammenfallen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Verantwortlichen des AG abzustimmen, um diese vor Beginn der Arbeiten für einen sicheren und reibungslosen Ablauf festzulegen.
- den Verantwortlichen des AG über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Verantwortliche des AG auf eventuell auftretende Betriebsunterbrechungen zu informieren.
- seine Mitarbeiter regelmäßig über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Subunternehmen sowie die Beschäftigten der Subunternehmen entsprechend unterrichtet werden.
- Angaben über den Leistungsverbrauch an Energie, Strom, Gas, Wasser, Druckluft usw., sowie die benötigten Zuleitungen und Abflüsse zu machen.
- vor dem Aufstellen von Baucontainern, Materialcontainern, Lagerplätzen, Sanitäreinrichtungen etc. die Erlaubnis des Verantwortlichen des AG einzuholen und diese nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten.
- alle Container, Lagerplätze, Fahrzeuge, Gerätschaften etc. zu kennzeichnen.
- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge entsprechend jederzeit freizuhalten.
- erteilte behördliche Auflagen sowie Auflagen des AG sach- und fristgerecht zu erfüllen.
- die Baustelle/das Projekt jederzeit in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

9.2 Anforderungen an das AN-Personal

9.2.1 Eignung

Das Personal muss für die Leistungserbringung fachlich und persönlich qualifiziert sein. Bei Bedarf sind diese Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen.

9.3 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die baupolizeilichen, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) zu beachten.

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie	ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 12 von 27	Standort Wels	

Weiters werden nur Firmen beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend den Regelwerken SCC bzw. ISO 45001:2018 aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind. Bei fehlen vgl. Voraussetzungen ist eine Freigabe des Auftragnehmers durch den Auftraggeber im Ausnahmefall jedoch möglich.

9.3.1 Einsetzen von Subunternehmen

Das nachträgliche Einsetzen von Subunternehmen ist mit dem AG vor Einsatz dieser Subunternehmen abzustimmen und über service.wels@energieag.at anzumelden. Der Auftragnehmer hat das Einsetzen von Subunternehmen zu begründen, grundsätzlich hat der AN die Leistung selbst zu erbringen.

Der AG behält sich vor, das vom AN gemeldete Subunternehmen abzulehnen. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG dürfen Subunternehmen eingesetzt werden.

Das Personal dieser Subunternehmen darf erst ihre Tätigkeit vor Ort aufnehmen, wenn die Erklärungen/Unterweisungen unterschriftlich von diesem Personal vorliegen.

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend ASchG nachzukommen.

Die Sicherheitsrichtlinie gilt in vollem Umfang auch für die Subunternehmen. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmen schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Sicherheitsrichtlinie – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden.

Diese Nachweise sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Gleichzeitig hat der AN, welcher Arbeiten an Subunternehmen vergibt, zu kontrollieren, ob die einschlägigen Sicherheitsanforderungen (SCC-Zertifizierung oder ISO 45001:2018) auch durch diese Subunternehmen erfüllt werden. Der Nachweis ist durch den AN selbstständig zu erbringen und bei Bedarf dem AG vorzulegen.

9.3.2 Arbeitnehmerüberlassung

Das allenfalls über Arbeitnehmerüberlassung eingesetzte Personal wird vom AG wie Personal des AN angesehen.

Das überlassene Personal muss hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Arbeitssicherheitsqualifikation die gleichen Anforderungen wie das eigene Personal des AN erfüllen.

9.3.3 Unfall – und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sonderereignisse sind dem AG sowie der Sicherheitsfachkraft unverzüglich zu melden. Die Dokumentation ist mit der Sicherheitsfachkraft (SFK) des AG abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem AG ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind im finalisierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des Sicherheitskoordinators hinterlegt.

9.3.4 Zutrittsregelung

Allgemein:

Das Personal des AN hat sich täglich vor Beginn der Arbeiten beim Verantwortlichen des AG an- bzw. bei Verlassen des Betriebsgeländes abzumelden.

Revisionen (Generalüberholung der Anlagen):

Das Personal des AN hat sich täglich vor Beginn der Arbeiten beim „Revisionscontainer“ der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH **persönlich** anzumelden.

Erfolgt die An- Abmeldung außerhalb der Normalarbeitszeiten des AG erfolgt die selbige Meldung in der Leitstandwarte.

Beim Verlassen des Betriebsstandortes der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH ist sich ebenfalls im selbigen Revisionscontainer persönlich abzumelden.

9.3.4.1 Einweisung/Unterweisung

Jeder **Mitarbeiter / Lieferant / Fremdfirmenmitarbeiter / Besucher** müssen **ausnahmslos vor Betreten** des Standortes die erforderliche elektronische Sicherheitsunterweisung absolvieren.

Die Terminals für diese Sicherheitsunterweisung befinden sich im Unterweisungsraum im Verwaltungsgebäude EG.

Sollte das Personal von Auftragnehmern bzw. Subunternehmen diese Erstunterweisung bereits am Standort schon früher durchgeführt haben, hat dieses Personal die Möglichkeit dies auch vor Ankunft am Standort per Internet erneut zu absolvieren.

Der erforderliche Web Link für diese Onlineunterweisung ist

<https://sicherheitsunterweisung-umweltservice.energieag.at/VisitorManagement.html>

Nach positivem Abschluss der Unterweisung wird der benötigte Unterweisungsnachweis generiert. Dieser muss durch den Auftragnehmer ausgedruckt und als Nachweis mitgebracht werden.

Diese Sicherheitsunterweisung ist ein Jahr gültig und muss nach Ablauf erneut durchgeführt werden.

9.3.4.2 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller durch den AN beschäftigten Personen sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten.

Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren.

9.3.4.3 Zutrittsverbote



Das Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

9.3.4.4 Warnhinweise

Am gesamten Betriebsgelände sowie deren Anlagen, sind an den Zugangsbereichen Hinweisschilder angebracht, die auf den jeweils in diesem Bereich benötigten Körperschutz hinweisen. Besonders zu beachten ist der Hinweis für Träger aktiver Körperhilfsmittel (z.B. Herzschrittmacher, Implantate).

Gefahrenstellen sind mit Warnschildern gekennzeichnet.
 Besonders ist auf die Bereiche mit möglichen Kranbetrieb zu achten.

9.3.4.5 Einfahrtgenehmigung

Das Befahren unserer Anlagen/Betriebsteile mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten, ...) durch den AG per Einfahrtgenehmigung geregelt.

9.3.5 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen werden entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie durch den AG vorgehalten und betrieben.

Übernachten auf dem Betriebsgelände der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH ist verboten.

Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung durch den AG.

9.3.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit



Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände unserer Anlage (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils auf Kosten des Verursachers bzw. sollte der Verursacher nicht ermittelbar sein, werden die Kosten auf alle Auftragnehmer welche örtlich in Zusammenhang zu bringen sind aufgeteilt.

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen bzw. zu verwahren.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart sind die standortspezifischen Regelungen zu Abfall-Logistik und Entsorgung zu nutzen.

9.3.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt.

Gründe dafür können beispielsweise sein:

- Mangelnde Qualifikation und Erfahrung
- Vergehen gegen die Sicherheitsrichtlinie
- Nichtbeachtung der Weisungen
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden. Nachteile die dem AG aus den oben genannten Gründen entstehen, werden dem AN verrechnet.

9.3.8 **Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz**



Wir erwarten von unseren Auftragnehmern einen absoluten Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zur Anlage untersagt bzw. sie werden von der Anlage verwiesen.

Auf der Anlage herrscht ein generelles Rauchverbot. In Absprache mit dem AG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den AN mitgenutzt werden.

9.3.9 **Essen und Trinken**



Der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) ist am Arbeitsplatz verboten. Zum Essen und Trinken stehen Personalräume/-container zur Verfügung.

9.3.10 **Erste-Hilfe Organisation**



Der AG unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Produktionsbetriebs ausgelegt.

Erweiterter Bedarf entsprechend der Gewerkgrößen/Mannstärken und Schichtbelegungen während der Revision sind im Dialog zwischen AG und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe Organisation des AG sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen!

Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG im Rahmen des HSE-Planes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

Abhängig von der Gewerkgröße hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen.

Diese sind AG unter service.wels@energieag.at bekanntzugeben.

(Anlage 12.2; Benennung Ersthelfer)

Gewerkbezogen sind durch den AN Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen. Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach ÖNORM Z 1020 Typ2, Rettungsgeräte (gem. Gefährdungsbeurteilung; festgelegte Schutzmaßnahmen, ...).

Weitere Anforderungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie den dazugehörigen Verordnungen, hat der AN zu erfüllen.

9.3.11 **Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren**



1. **Notruf absetzen**

WARTE MVA: +43 5 02 83 7500

Diese alarmiert externen Rettungskräfte!

Die Einweisung der externen Rettungskräfte erfolgt durch Mitarbeiter der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH!

9.4 Arbeitszeitregelungen:

9.4.1 Einhaltung der Regelungen des AZG:

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind durch den AN einzuhalten.

9.4.2 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN im Vorhinein, rechtzeitig dem AG schriftlich anzumelden.

9.5 Ansprechpartner am Standort Wels der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen AG und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

9.6 Arbeits- und Betriebsmittel

9.6.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Betriebsmittel des Auftraggebers (ausgenommen Einrichtungen zur Ersten Hilfe Leistung oder zur Brandbekämpfung) zu benutzen. Etwas anderes gilt, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Einzelfall Betriebsmittel zur Durchführung seiner Lieferungen/Leistungen ausdrücklich zur Verfügung stellt. Die Benutzung der Betriebsmittel erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr durch den Auftragnehmer. Für diese Gegenstände und deren Einsatz sowie Hilfestellungen, haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang.

9.6.2 Funkverkehr, Mobiltelefone



Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf der Anlage eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) beim AG vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von nicht für diese Bereiche zugelassenen Geräte verboten.

9.6.3 Film & Foto



Fotografieren und Filmen ist auf dem Werkgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen in begründeten Fällen sind bei dem Verantwortlichen des AG schriftlich einzuholen.

9.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Am Betriebsgelände des AG herrscht generelle Tragepflicht von Warnschutzkleidung gemäß EN 20471 (mind. Warnweste) und Tragepflicht von S3 Sicherheitsschuhen sowie Helmpflicht.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen.

Zu widerhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus der Anlage verwiesen werden.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen.

9.8 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren



Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Standortes teilzunehmen.

Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgt ausschließlich durch oder mit vorheriger Zustimmung des fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen des AG oder von diesem hierzu Beauftragten Mitarbeiter des AG.

Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau, etc.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN auf der Warte an und ab. Seine Kontaktdaten werden im Schichtbuch notiert.

Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche des AG ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

10 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

Dieses Kapitel zeigt exemplarisch die Art und Weise des Umganges mit Arbeitsschutz und Umweltschutzthemen auf, die seitens des AG erwartet wird. Es soll den AN in die Lage versetzen, sich mit unserer (AG) Lesart dieser wichtigen Themen vertraut zu machen.

10.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine **Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Assessment – LMRA)** durch den

Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich machen sind durch den AN anzuzeigen.

10.2 Arbeiten in Höhen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B., wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, ständig ordnungsgemäße Absturzsicherungen vorhanden sind. Verantwortlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt und eigenmächtig zu entfernen. Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Diese sind vom AN für seine Beschäftigten bereitzuhalten. Bei Nutzung von PSA gegen Absturz muss entsprechendes Gerät und eine zweite fachkundige Person vorhanden sein, um im Notfall die im Gurt hängende Personen zügig retten zu können bzw. die Rettungskette einzuleiten.
- Bei ungünstigen Wetterverhältnissen – wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr – dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

10.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten



Für Kranarbeiten gelten grundsätzlich die aktuellen Regelwerke, einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen des AG.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbarem gültigem Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hoch ziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anslagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vor Aufstellung zu prüfen/zu erbringen.

Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehbewegungsbegrenzung einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdungsseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft des AG vor Ort abzustimmen.

Für **Hub- und Zugarbeiten** gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

10.3.1 Lastentransport / Lastenhandhabung



Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und gemäß deren regelmäßig geprüft werden.
- sicherzustellen, dass mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen und beauftragt sind.
- sicherzustellen, dass die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln nicht überschritten wird. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt und verwendet werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer Kräne sind Regelungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen u. a. in Abstimmung mit dem AN zu treffen.
- sicherzustellen, dass beim Transport von Lasten auf oder mit Fahrzeugen entsprechende kraft- und formschlüssige Ladungssicherungseinrichtungen verwendet werden.
- sicherzustellen, dass Anschlagpunkte in Gebäuden oder an Anlagenteilen sorgfältig ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass es zu keinem Personen- oder Sachschaden kommt.
- erbringen eines Hebeplanes sowie die nötigen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

10.4 Gerüstbauarbeiten



Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die EN 12810/12811.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist das Standardformular des Gerüstbauers zu nutzen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist – insbesondere während des Auf-, Ab oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Auf die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

10.5 Elektrotechnik



Bei Arbeiten an, in, in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u.a. folgende Gefahren auftreten:

- elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
- elektrische Störlichtbögen
- elektrotechnisch verursachte Brände.

Mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Es sind gesetzlichen Anforderungen der ESV 2012 sowie die verbindlichen Festlegungen der ÖVE einzuhalten.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsbeginn einer AE (s.o. 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren). Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes schriftliches Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Die Verantwortliche Elektrofachkraft des AG kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von jedermann zu befolgen.

Die verantwortliche Elektrofachkraft ist in der Arbeitsfreigabe namentlich festgelegt.

10.6 Heißenarbeiten, Brand- und Explosionsschutz



Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- die allgemein geltenden vorbeugenden Brand- und Ex-Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über den Erlaubnisschein für Heißenarbeiten, abgezeichnet vom AG, vor Beginn der Arbeiten schriftlich genehmigen zu lassen. Die auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen vom AN vor Beginn der Arbeiten umgesetzt werden.
- sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Arbeiten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.
- diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete PSA zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden.
- sicherzustellen, dass alle Gasflaschen gegen Umfallen gesichert sind und unter Berücksichtigung ihrer Inhalte und ihrer Nähe zu anderen Substanzen ordnungsgemäß gelagert werden. Schweiß- und/ oder Brennausrüstungen, die entflammfähige Gase und Sauerstoff enthalten, sind mit Flammenrückschlagsicherungen und Rückschlagventilen zu versehen.
- Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbares Material ist zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

10.7 Arbeiten in Behältern/engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten.

Eine Befahrerlaubnis mit Freimessung des Behälters ist erforderlich!

Ohne Befahrerlaubnis ist das Einfahren in den Behälter strengstens verboten!

Für alle Arbeiten, bei denen sich das Personal in enge Räume begeben muss, vor deren Beginn eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur in Abstimmung mit dem AG, nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden. Eingesetzte Sicherungsposten dürfen nicht zeitgleich für andere Arbeiten herangezogen werden. Die Verfahren zur Rettung aus engen Räumen sowie die Auslösung der Rettungskette sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Geeignete Rettungsgeräte sind vom AN vorzuhalten.

Der Sicherungsposten muss eine geeignete / unterrichtete bzw. fachkundige Person sein.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind die Empfehlungen der AUVA (Merkblatt M327) zu beachten.

Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern und engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmitteln sind zu beachten.

10.8 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme **alle eingesetzten Arbeitsstoffe zu melden** und die geplanten **Einsatzmengen der Gefahrstoffe bekanntzugeben** sowie die **dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter dem AG zu übermitteln**, die er für die Auftragserfüllung benötigt.

Der AG prüft ob sich hieraus Gefährdungen für Dritte oder der Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen AG und AN.

Der AN ist dem vom AG bestellten Sicherheitskoordinator / Sicherheitsfachkraft zur Auskunft und Unterstützung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem AG abzustimmen.



Stäube und Fasern (KMF):

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten.

Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (Thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß den festgelegten sowie gesetzlichen Schutzmaßnahmen durch.

10.9 Asbest



Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen.

Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

10.10 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubbefreiung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden.

Entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.



Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

10.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes (WRG), sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

10.12 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG **48 Stunden vorher schriftlich anzumelden**. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und **eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden**. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

10.13 Transporte

10.13.1 Verkehrsregelung



Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Nebeneinander von Fußgängern, Zweirädern, Flurförderzeugen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten.

Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Feuerwehruzufahrten, Feuerlöschrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege, Notausgänge und Kanaldeckel sind immer freizuhalten.

Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen.

10.13.2 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes. Dem Anlieferer wird ein Ansprechpartner benannt, **bei dem er sich an- und abzumelden** hat. Sonder- oder Schwertransporte sind dem AG anzuzeigen. Anlieferungen sind **nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich**.

Der Aufenthalt auf der Anlage ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

10.13.3 Rückwärtsfahrten



Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist jedenfalls mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z.B.:

- Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten
- Verwendung von Rückfahr-Videosystemen

10.13.4 Einsatz von Flurförderzeugen



Der AN hat dafür zu sorgen, dass von ihm mitgebrachten Flurförderzeuge nach AM-VO, welche auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.



Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden. Diese sind dem AG im Vorfeld namentlich zu benennen. **(Anlage 12.3; Benennung Personen mit Führerlaubnissen)**

Für vom AG zur Verfügung gestellte Flurförderfahrzeuge ist der AN voll verantwortlich in Bezug auf Schäden am FZ oder mit dem FZ verursachte Schäden an Sachwerten des AG bzw. an Dritte.

Flurförderzeuge sind bei Nichtverwendung gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.

10.13.5 Einsatz von Hebebühnen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass von ihm mitgebrachten Flurförderzeuge nach AM-VO, welche auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Hebebühnen dürfen nur von einer im Umgang geschulten bzw. Unterwiesenen und betrieblich beauftragten Person benutzt werden.

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der AUVA (Merkblatt M820).

Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von **ausgebildeten** und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

Für vom AG zur Verfügung gestellte Hebebühnen ist der AN voll verantwortlich in Bezug auf Schäden am FZ oder mit dem FZ verursachte Schäden an Sachwerten des AG bzw. an Dritte.

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie	 ENERGIE AG Umwelt Service Wir denken an morgen
Seite 24 von 27	Standort Wels	

10.13.6 Nachweise Fahr – und Führerlaubnisse selbstfahrende Arbeitsmittel / Hebebühnen

Der AN hat zur Sicherstellung der Ausübung von Arbeiten mit Selbstfahrenden Arbeitsmittel und Hebebühnen die Fachkenntnisse bzw. den Nachweis über die nötigen Kenntnisse und Befähigungen, zum Führen dieser Arbeitsmittel nachzuweisen. Hierzu gelten die gesetzlichen Regeln der Fachkenntnisverordnung (FK-V).

Zusätzlich zum Nachweis der Fachkenntnisse bzw. Kenntnisse ist vom AN vor Beginn der Arbeiten eine Innerbetriebliche Fahrbewilligung beim AG einzuholen. Diese erfolgt schriftlich für die Dauer der Revision.

Der Nachweis über die persönliche Fachkenntnis sowie die vom AG erhaltene Fahrbewilligung sind von den befähigten Fahrzeuglenkern jederzeit mitzuführen.

11 Mitgeltende Unterlagen

- **Deponie Betrieb- und Benutzungsordnung**
- **VeBau u. VAN-B**

12 Anhang

Die aufgelisteten Dokumente bzw. die im Anhang befindliche Dokumente sind mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten dem AG zu übermitteln.

- **Verpflichtungserklärung**
- **Benennung der Ersthelfer des AN**
- **Benennung der Personen mit Führerlaubnis inkl. Nachweise**

RL_05_35_X0_02	Sicherheitsrichtlinie Standort Wels	 Wir denken an morgen
Seite 25 von 27		

12.1 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung für Fremdfirmen / Bauleiter / Arbeitsverantwortliche

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH Sicherheitsrichtlinie, wir haben ihren Inhalt zur Kenntnis genommen und verpflichten uns zu ihrer Einhaltung.

Allen Mitarbeitern und allen Arbeitnehmern des Auftragnehmers und von Subunternehmen die auf dem Gelände der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH tätig sind oder werden, wird der Inhalt der Sicherheitsrichtlinie und Verhalten auf dem Betriebsgelände vermittelt.

Als Nachweis hierzu erhält die Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH den beigefügten Unterweisungsnachweis ausgefüllt zurück. Bei einem Wechsel des Personals werden die Unterweisungsnachweise des neuen Personals unverzüglich und ohne Aufforderung an die zuständigen der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH übergeben.

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift

12.2 Benennung Ersthelfer

Benennung Ersthelfer Auftragnehmer

Firma:

«Name»

«Strasse»

«Postleitzahl» «Ort»

Angabe:

Vor- u. Nachname,

Ansprechperson:

Baustelle

Tel./Handy-Nr.:

Angabe:

Vor- u. Nachname,

Erst-Helfer 1: **Tel./Handy-Nr.**

Erst-Helfer 2: **Tel./Handy-Nr.**

Erst-Helfer 3: **Tel./Handy-Nr.**

Nachweise sind nummeriert in Kopie beizulegen.

Unterschrift/Stempel Firma:

Ort/Datum:

12.3 Benennung der Personen mit Führerlaubnissen

Benennung von Personen mit Führerlaubnissen

Firma:

«Name»

«Strasse»

«Postleitzahl» «Ort»

Angabe:

Vor- u. Nachname,

Ansprechperson:

Baustelle

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Führerlaubnis	Datum der Erlaubnis
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Nachweise sind nummeriert in Kopie beizulegen.